OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752993/2/MB/NF

Datum:
Linz, 10. Oktober 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde der B GmbH, vertreten durch P Rechtsanwälte , X, gegen den Bescheid der Bürgermeisterin der Stadt Leonding vom 16. Februar 2023, GZ: 5-139/6-2022/23 Boul Mg, betreffend Erteilung einer Veranstaltungsstättenbewilligung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, als der Spruch der belangten Behörde zu lauten hat: „Ihr in der aktuellen Ausgestaltung eingebrachter Antrag auf Veranstaltungsstättenbewilligung vom 2.2.2023 wird zurückgewiesen.“.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Bescheid vom 16. Februar 2023, GZ: 5-139/6-2022/23 Boul Mg, wurde der B GmbH (im Folgenden: Beschwerdeführerin) von der Bürgermeisterin der Stadt Leonding (im Folgenden: belangte Behörde) die Veranstaltungsbewilligung gem §§ 9 ff des Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetzes unter Auflagen erteilt.

Begründend führte die belangte Behörde wie folgt aus:
„Auf Grund Ihres Ansuchens und dem durchgeführten Ermittlungsverfahren samt mündlicher Verhandlung ergeht von der Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Leonding als Behörde erster Instanz im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde im Rahmen der Landesvollziehung folgender

SPRUCH

Gemäß §§ 9 ff des O.ö. Veranstaltungssicherheitsgesetzes, LG BL Nr. 78/2007 i.d.g.F., wird Ihnen die

VERANSTALTUNGSSTÄTTENBEWILLIGUNG

für den Betrieb der B L (K) im Indoor-Bereich des Gebäudes X
wie in den Verhandlungsschriften vom 19.12.2022 und 2.2.2023 beschrieben
bei Einhaltung

- der Mindestanforderungen für Veranstaltungen gemäß dem OÖ Veranstaltungssicherheitsgesetz und der OÖ Veranstaltungssicherheitsverordnung (VSVO) und der sonstigen einschlägigen Vorschriften, nämlich
- der ÖNORM EN 12572 Teil 1 und Teil 2
- der „Beschreibung der Veranstaltungsstätte „b" L" vom 6.2.2023
- des Prüfbefundes des TÜV Austria Nr. 1074291-E02 vom 23.1.2023 samt seinen Auflagen
- sowie nachstehender zusätzlich erforderlicher Auflagen, Bedingungen und Befristungen

erteilt.

Ausgenommen von dieser Bewilligung sind sämtliche Außenanlagen. Da diese weder planlich dargestellt noch realisiert wurden, ist dafür ein eigenes Bewilligungsverfahren erforderlich. Das angeschlossene Café und das Hotel sind ebenfalls nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

AUFLAGEN:

1. Die Veranstalterin bzw. der/die Geschäftsführerin oder Veranstaltungsbeauftragte bzw. Stellvertreterin muss für die Dauer der Veranstaltung anwesend sein. Er/Sie

ist zur Leitung der Veranstaltung verpflichtet und für die Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften verantwortlich.

2. Der Betrieb der Anlage ist auf folgende Zeiten beschränkt:
   Montag bis Sonntag: 10:00 bis 23:00 Uhr
3. Die Veranstaltungen sind gemäß dieser Bewilligung durchzuführen. Darüber hinaus sind auch noch sämtliche Maßnahmen der sicherheitstechnischen Prüfgutachten des TÜV Austria vom 17.12.2022 und/oder vom 06.02.2023, aber auch der wiederkehrenden Überprüfungen einzuhalten.
4. Das Ergebnis der mündlichen Verhandlung gemäß der Niederschrift und der Prüfbefund des TÜV Austria Nr. 1074291-E02 vom 23.1.2023 samt seinen Auflagen wird für verbindlich erklärt.
5. Die Veranstaltungen im Umfang der Veranstaltungsanzeige dürfen in der bezeichneten Veranstaltungsstätte nur durchgeführt werden, wenn keine bau- oder feuerpolizeilichen Vorschriften der beabsichtigten Nutzung bzw. dem Verwendungszweck entgegenstehen. Insbesondere müssen sämtliche Sicherheitseinrichtungen während der Veranstaltung funktionstüchtig geprüft und aktiv sein, sofern nicht seitens der sicherheitstechnischen Prüfgutachten des TÜV Austria bzw. der Baubewilligung und des IMS anderweitig Ersatzmaßnahmen vorgeschrieben werden.
6. in der Boulderhalle darf eine max. gleichzeitig anwesende Besucheranzahl von 120 Personen nicht überschritten werden.
   Es darf wegen der gleichzeitigen Anwesenheit der umliegenden Gewerbebetriebe (Hotel/Hostel/Cafe) die kumulierende max. Personenanzahl für die jeweilig ausgewiesenen Fluchtwegbreiten nicht überschritten werden.
   Von diesen 120 Personen dürfen sich daher im 1. und 2. OG zusammen nur insgesamt maximal 45 Personen befinden. Diese Einschränkung auf 45 Personen muss von den Aufsichtspersonen ständig überwacht werden und somit die Einhaltung gewährleistet sein.
   Hinsichtlich des Gastrobereiches wird auf die Betriebsanlagenbewilligung verwiesen.
7. Das öffentliche Bouldern ist ausnahmslos nur nach vorheriger Registrierung/Unterweisung gestattet. Das gilt auch für die Hotelgäste.
   Vor Beginn sind alle Sportlerinnen ausführlich und verständlich über den richtigen und sicheren Umgang mit den Sportanlagen zu unterrichten.
   Kinder unter 14 Jahren dürfen nur in Begleitung eines autorisierten Erwachsenen/ihrer Erziehungsperson die Anlagen benützen, wenn sie die geistige und körperliche Eignung besitzen. Jugendliche (14 - 18 Jahre) benötigen die schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten.
   Bei jedem Minderjährigen ist das Vorliegen der genannten Zustimmungserklärung des Erziehungsberechtigten lückenlos zu erfassen.
   Die Mitarbeiter haben eine entsprechende Einschätzung der Eignung bei allen Teilnehmern vorzunehmen, besonders aber bei den Kindern. Die Benützer sind daran gebunden.
8. Der gesamte öffentliche Betrieb ist ständig und lückenlos durch Mitarbeiter zu überwachen. Vor allem ist der Zugang zu den beiden Obergeschoßen entsprechend den hier getätigten Vorgaben zu beschränken und zu beaufsichtigen.
9. Mindesterforderlich sind zwei Aufsichtspersonen/Ordner, die sich ständig im Boulderareal so zu bewegen haben, dass die große Fläche im EG, aber auch die

beiden Obergeschoße ständig überwacht werden. Wenn es die Situation erfordert, beispielsweise bei starkem Andrang, inkl. bei augenscheinlich ungeübten oder auffälligen Sportlern, sind zusätzliche Ordner einzusetzen. Stehen zu wenig Ordner zur Verfügung, sind Teile der Anlage (1. OG Boulderbereich/2.OG) zu sperren.
Die Ordner sind durch Ordnerschleifen oder entsprechende Kleidung als solche zu kennzeichnen und in ihre Aufgaben einzuweisen.
Dazu zählt vor allem:

a. ständige Überwachung aller drei Ebenen und der dort befindlichen Sportlerinnen, sodass sie jederzeit eingreifen, helfen, aber auch die Rettungskette in Gang setzen können
b. Anleitung der Sportlerinnen bzw. deren Wegweisung, falls Mängel bei der körperlichen oder geistigen Eignung bzw. in der Ausstattung erkennbar sind. Das gilt auch bei ungestümem Verhalten.
c. Überwachung des freien Sturzraums um die Kletteranlagen
d. Überwachung des Verbots des Abspringens
e. Einhaltung der maximalen Personenanzahl von 45 Personen in den beiden Obergeschoßen
f. die geordnete Evakuierung im Notfall

Können diese ihre Aufgaben nicht regelkonform erfüllen oder stehen nicht zur Verfügung, sind sofort andere Ordner einzusetzen oder es ist der Zugang zu beschränken bzw. sind Anlagen/Geräte bzw. Ebenen zu sperren.
Gleichzeitig ist während des Betriebes die ständige Videoüberwachung der gesamten Anlage/Aktionsflächen der drei Geschoße zu gewährleisten.

10. Der Sturzbereich um die einzelnen Elemente ist freizuhalten. Übereinanderklettern ist ausnahmslos verboten. Es ist auf einen ausreichenden Seitenabstand zu achten. Auf sämtlichen Weichbodenbereichen der Boulderanlagen gilt besondere Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme, bzw. ist auf andere Sportlerinnen zu achten.
    Die Weichbodenbereiche dürfen nicht zum Liegen verwendet werden, zum Ausruhen sind die eigens vorgesehenen Zonen aufzusuchen.
11. Beim Klettern ist eine zweckmäßige Ausrüstung bzw. sind geeignete Schuhe, das sind insbesonders Leihschuhe bzw. Kletterschuhe zu verwenden.
12. Beim Bouldern muss bei der persönlich erreichten Kletterhöhe bzw. maximal 4,5m abgeklettert werden. Es darf keinesfalls abgesprungen werden!
13. Glasflaschen, Trinkgläser und Speisen dürfen nicht in das Veranstaltungsgelände mitgenommen werden. Trinkflaschen dürfen nicht auf den Weichböden gelagert werden.
14. Alkohol und Suchtmittel: Unter dem Einfluss von Alkohol, Suchtmitteln, bewusstseinsverändernden Substanzen sowie beeinträchtigenden Medikamenten ist das Bouldern untersagt.
15. Beim Bouldern dürfen keine Schmuckstücke, wie Ringe, Armreifen und -bänder, Halsketten etc. getragen werden. Ebenso ist das Tragen aller Arten von Kopfhörern verboten.
    Vor der Benützung der Anlagen müssen Schmuck sowie lose Sachen (Handys, Geldtaschen, spitze Gegenstände usw.) abgelegt werden.
16. Kinder, die sich im Veranstaltungsgelände außerhalb des Kinderbereiches bewegen und aufhalten, benötigen einen sog. Boulderführerschein.
    Werden Mängel festgestellt, so ist gemäß dessen/deren Beurteilung dieser Anlagenteil bzw. die Gesamtanlage bis zur Behebung zu sperren.

35. Die Betriebseinrichtungen, Kletterwände und Apparaturen müssen in Bezug auf Festigkeit und örtliche Lage so beschaffen sein, dass für die Besucher keine Gefährdung oder Verletzungsgefahr eintreten kann. Dieser Auflagenpunkt ist bei der wiederkehrenden Überprüfung durch einen Zivilingenieur oder den TÜV in das Prüfungsprotokoll aufzunehmen. Es dürfen nur CE-gekennzeichnete und genormte Griffe gern. ÖNorm EN 12572-3 verwendet werden
36. Sämtliche Fitnessgeräte müssen außerhalb der Geh- und Fluchtwege positioniert werden und eine gültige CE-Kennung aufweisen.
37. Die Gefahrenbereiche um die Kletterwände, besonders bei der hydraulischen Kippwand sind am Boden zu markieren und freizuhalten. Der freie Sturzraum ist entsprechend abzugrenzen und abzusichern.
38. Sämtliche gefährlichen Ecken und scharfkantige Bereiche sind durch Kantenschutz dauerhaft abzusichern. Dieser Auflagenpunkt ist bei der wiederkehrenden Überprüfung eines Zivilingenieurs oder des TÜVs in das Prüfungsprotokoll aufzunehmen.
39. Eine sogenannte „Notbeschallung" per Lautsprecher o.ä. ist vorzusehen.
40. Für eine ausreichende Beheizung und Belüftung der Veranstaltungsräume ist zu sorgen. Die mechanische Lüftungsanlage muss gewartet und wiederkehrend überprüft werden.

Sonstige Auflagen:

41. Den Überwachungsorganen ist während der Betriebszeit jederzeit der Zutritt zu ermöglichen und sind alle verlangten Auskünfte zu erteilen.
42. Die Veranstalterin bzw. deren Veranstaltungsbeauftragte/r bzw. Stellvertreter/in muss für die Dauer der Veranstaltung anwesend sein. Sie/Er ist alleine zur Leitung der Veranstaltung verpflichtet und für die Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften verantwortlich.
43. Sämtliche Beschränkungen sowie die Anweisungen des ausgebildeten Ordnerdienstes sind strikt einzuhalten bzw. zu befolgen.
44. Für die Erste-Hilfe-Leistung ist auf jeder Ebene mindestens ein stets ordnungsgemäß ausgestatteter Verbandkasten gemäß ÖNORM Z 1020 (Größe II) bereitzuhalten. Es ist auch ein Raum bzw. sichtgeschützter Bereich mit einer Liegemöglichkeit für Verletzte zur Verfügung zu stellen.
45. Jede mit der Überwachung des Veranstaltungsbetriebes betraute Person muss über eine 16 stündige Erste-Hilfe-Ausbildung verfügen. Der Nachweis über diese Ausbildung darf nicht älter als 5 Jahre sein und muss von einer dazu befähigten und befugten Organisation ausgestellt worden sein.
46. Es muss sich ständig eine Kontaktperson für die Einsatzkräfte im Eingangsbereich/Anmeldung aufhalten.
47. Es muss sichergestellt sein, dass durch Bauarbeiten die Sicherheit der Besucher der B nicht beeinträchtigt wird.
48. Ein Rauchverbot gilt im gesamten Veranstaltungsbereich
49. Die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde wird aberkannt.

HINWEIS:

Etwaige Außenanlagen (zum Bouldern o.ä., Terrassen usw.) sind ausdrücklich und ausnahmslos hiermit nicht bewilligt und dürfen der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden! Vor Inbetriebnahme bzw. öffentlicher Benützung ist eine separate Bewilligung zu erwirken!

An Verfahrenskosten sind vom Konsenswerber 1300,30 EUR zu entrichten. Diese setzen sich zusammen aus:

Für die Anzeige dieser Veranstaltung, gern. Gebührengesetz		
für folgende Beilagen:		14,30 EUR
Strafregisterbescheinigung:		3,90 EUR
Grundbuchsauszug:		3,90 EUR
Nachbarschaftsverzeichnis:		3,90 EUR
Pläne der Veranstaltungsstätte:		15,60 EUR
Beschreibung der Veranstaltungsstätte „b" L	7,80 EUR	
Prüfgutachten „TÜV"- pauschal		7,80 EUR
Brandschutz		3,90 EUR
Verhandlungsschrift: 14,30 EUR pro Bogen x4:		57,20 EUR
Für die Bewilligung von Veranstaltungsstätten mit einer max. zulässigen Besucherzahl von bis zu 1.000 Personen eine Verwaltungsabgabe		120,00 EUR
Kommissionsgebühren für 2 Amtsorgane zweimal 14 halbe Stunden ä 20,40 EUR		571,20 EUR
Sachverständiger der Brandverhütungsstelle, 17 halbe Stunden á 20,40 EUR		346,80 EUR
Kommandant FF Hart, 10 Viertelstunden ä 14,40 EUR		144,00 EUR

Rechtsgrundlage: Gebührengesetz, Oö. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2002, OÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung

BEGRÜNDUNG

Sachverhalt
Die B GmbH, vertreten durch Hrn. Mag. K hat um die Erteilung einer Veranstaltungsstättenbewilligung für eine mehrstöckige K/B (mit Gastronomie) - genannt „b" - in einem eigens errichteten Gebäude an der X in L angesucht. Die eingereichten Dokumente wurden laufend aktualisiert, weshalb die letzten maßgeblichen Unterlagen erst am 2.2.2023 bzw. am 6.2.2023 vorlagen.
Eine erste mündliche Verhandlung mit Ortsaugenschein wurde auf Wunsch der Antragstellerin am 19.12.2022 durchgeführt. Wegen der zahlreich bestehenden Mängel war selbst eine ansatzweise positive Beurteilung nicht möglich, sondern wurde die Verhandlung vertagt, die offenen Punkte aufgelistet. Nach einer Erörterung verschiedener Themen, vor allem der „Fluchtwege" und „Ordner" am 12.1.2023, wurde am 2. Februar 2023 die mündliche Verhandlung mit Ortsaugenschein fortgesetzt. Am 6.2.2023 wurde darüber eine Niederschrift verfasst, in die auch das Gutachten der BVS vom 3.2.2023 eingearbeitet wurde. Nach Berücksichtigung des Einwandes des Rechtsvertreters der Antragstellerin wurde die Verhandlung nach Einräumung des Parteiengehörs am 16.2.2023 schließlich geschlossen.

Die Veranstaltungsstätte ist eine Sportstätte (Boulderhalle). Bei dieser Disziplin des Klettersports bewegt man sich auf Absprunghöhe ohne Gurt und Seil an künstlichen Kletterwänden. Die Boulder- bar weist eine Fläche von ca. 1700 m2 und eine Höhe von +17,85 m auf.
Verschiedene Kletteranlagen mit unterschiedlichen Schwierigkeitsgraden sind zum Großteil auf der unteren Ebene (EG) positioniert, aber auch auf den beiden oberen Ebenen [1. OG und 2. OG) befinden sich weitere Kletterwände.
Die angrenzenden Gastronomiebetriebe, ein Hotel und ein Café, sind zwar nicht Gegenstand dieses Verfahrens, da deren Gäste aber auf dieselben Fluchtwege wie die Besucher der Veranstaltungsstätte angewiesen sind, sind sie in die Berechnung der Fluchtwege miteinzubeziehen.
Ebenfalls nicht beurteilt und damit auch nicht bewilligt werden konnten angedachte Boulderanlagen im Freien/Außenbereich, da diese noch nicht angelegt sind. Für diese ist daher eine eigene Bewilligung zu erwirken.

Rechtliche Beurteilung
Die spruchgemäßen Vorschreibungen waren aufgrund der Ergebnisse der durchgeführten mündlichen Verhandlung vom 19.Dezember 2022 und 2. Februar 2023 erforderlich, um im Interesse der Sicherheit der Besucher sowie des Nachbarschafts- und Umweltschutzes einen ordnungsgemäßen und betriebssicheren Veranstaltungsablauf zu gewährleisten.
Die vom Veranstalter beantragten öffentlichen Veranstaltungen in der Veranstaltungsstätte waren nach den maßgeblichen Vorschriften des Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetzes zu beurteilen. Da die Kenntnis des Gesetzes als auch der Veranstaltungssicherheitsverordnung (VSVO) wesentlich bei der Durchführung von Veranstaltungen sind, sind diese genauestens zu beachten.
Außerdem wurden Sachverständige aus den Bereichen „Veranstaltungssicherheit" und Brandschutz sowie der TÜV für die Beurteilung der sportlichen Anlagen herangezogen. Deren Gutachten sind Teil der Niederschrift bzw. liegen dieser zugrunde und sind daher verbindlich.
Um eine ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung zu gewährleisten ist es gern § 7 Abs. 3 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz und aufgrund der Veranstaltungsstätte sowie des Charakters der Veranstaltung erforderlich zusätzlich die genannten Auflagen, Bedingungen und Befristungen einzuhalten.
Ordner: Eine ständige, ausreichende Überwachung ist aufgrund der unübersichtlichen Strukturen und der Größe der Anlage, die sich über mehrere Etagen erstreckt, den Gefahrensituationen, der durch die äußerst knappen Fluchtwege eingeschränkten zulässigen Personenanzahl, vor allem in den beiden oberen Geschoßen, aber auch der Leistungsfähigkeit der Sportler unbedingt erforderlich. Daraus ergibt sich die unbedingt notwendige Anzahl von mindestens zwei Personen, die im Bedarfsfall entsprechend zu erhöhen ist.
Beim Springen auf nachgiebigen Untergrund erkennen die Techniker des TÜV Süd eine beträchtliche Verletzungsgefahr, weil die Reaktion auf den Aufprall (seitliches Wegbrechen) zumeist unkontrollierbar erfolgt. Es war daher ein Verbot auszusprechen.
Der Betrieb eines öffentlichen Freibades ist vergleichbar. Auch dort haben die Bademeister den gesamten Betrieb ständig zu überwachen. Für die Wasserrutsche muss ein eigener Aufseher abgestellt werden, fehlt der, ist sie zu sperren. Auch dort ist der Sprung beispielsweise vom Beckenrand verboten.
Zur Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben ist zuständig gem.§ 14. Abs. 1:

für Veranstaltungen in Veranstaltungsstätten mit einem Gesamtfassungsvermögen bis zu 2.500 Personen die Gemeinde.
Parteien des Verfahrens sind gern. § 10 Abs. 3 die Personen, die den Antrag gesteht haben, und jene Personen, die an der Veranstaltungsstätte dinglich berechtigt oder verfügungsberechtigt sind. Die W GmbH ist daher auf die gemeinsamen Allgemeinflächen eingeschränkt.

Hinweise:
Mit diesem Bescheid wird Bewilligungen, Genehmigungen oder Feststellungen, die allenfalls nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderlich sind, nicht vorgegriffen.
Es wird auf die OÖ Veranstaltungssicherheitsverordnung (VSVO) hingewiesen, deren Einhaltung eine zwingend erforderliche Voraussetzung für die Durchführung der Veranstaltung bildet.

1. Gemäß § 3 Abs. 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz ist die Veranstalterin oder der Veranstalter dafür verantwortlich, dass bei der Durchführung der Veranstaltung dieses Landesgesetz so-wie die danach erlassenen Verordnungen, Bescheide und behördlichen Anordnungen eingehalten werden. Sie oder er hat - unabhängig von behördlichen Anordnungen — dafür zu sorgen, dass die Besucherinnen und Besucher in ihrer Gesundheit und körperlichen Sicherheit nicht durch die Veranstaltungsstätte oder Veranstaltungseinrichtungen oder Veranstaltungsmittel beeinträchtigt werden und
2. im Notfall rechtzeitig zum Verlassen der Veranstaltungsstätte aufgefordert werden und diese auch rasch und gefahrenlos verlassen können.“

2. Dagegen erhob die Beschwerdeführerin in offener Frist Beschwerde, in der sie wie folgt ausführt:

1. „Die Beschwerdeführerin gibt zunächst bekannt, mit ihrer rechtsfreundlichen Vertretung umseits genannte Anwaltskanzlei, Rechtsanwalt Dr. M K, beauftragt und Vollmacht erteilt zu haben. Es erfolgt die Berufung auf die erteilte Vollmacht.
2. Der Bescheid der Bürgermeisterin der Stadt Leonding vom 16.02.2023, GZ 5- 139/6-222/23 Boul Mg, mit welchem der Beschwerdeführerin die Veranstaltungsstättenbewilligung für die K an der Adresse X, unter Auflagen erteilt wurde, wurde der Beschwerdeführerin am 24.02.2023 zugestellt. Rechtzeitig wird gegen diesen Bescheid

   Beschwerde

   erhoben. Der Bescheid wird in seinem gesamten Umfang wegen Nichtigkeit und Rechtswidrigkeit seines Inhalts angefochten.
3. Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz nicht anwendbar - keine Veranstaltungsstätte:
   3.1. Vorauszuschicken ist, dass seitens der Beschwerdeführerin die Veranstaltungsstättenbewilligung beantragt wurde, da dies seitens der Stadtgemeinde Leonding als notwendig kommuniziert wurde. Im Verlauf des Bewilligungsverfahrens kamen bei der Beschwerdeführerin allerdings Zweifel hinsichtlich der Anwendbarkeit des Veranstaltungsrechts auf und wurde dies auch mit dem Verhandlungsleiter und dem beigezogenen Amtssachverständigen erörtert. Hier wurde aber ohne nähere Begründung von einer Anwendung des

Veranstaltungsrechts ausgegangen. Die Beschwerdeführerin hat sich intern dann dazu entschlossen, aufgrund des wirtschaftlichen Drucks zur Eröffnung der K, das Bewilligungsverfahren zu Ende zu bringen, um jedenfalls aufsperren zu können und aufgrund von behaupteten fehlenden Bewilligungen keine Sperre der Anlage im Nachhinein zu riskieren.

3.2. Das Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz bzw. das Veranstaltungsrecht ist auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar.

Gem. § 1 Abs 2 Z 11 des Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetzes sind Veranstaltungen oder Teile von Veranstaltungen, die in anderen Landesgesetzen, wie beispielsweise im Oö. Sportgesetz [...] geregelt sind, vom Anwendungsbereich des Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetzes ausgenommen.

§ 2 Oö. Sportgesetz nennt Sportarten, welche unter das Oö. Sportgesetz fallen bzw. ermächtigt die Landesregierung dazu, mittels Verordnung diese Sportarten festzulegen.

Aufgrund § 2 des Oö. Sportgesetzes hat die Oö. Landesregierung in der Oö. Sportartenverordnung verordnet, dass Klettern eine Sportart ¡Sd Oö. Sportgesetzes ist (§ 1 Z 32 Oö. Sportartenverordnung).

Vorliegend handelt es sich um eine K, in welcher naturgemäß die Sportart Klettern ausgeübt wird. Gem. § 2 Abs 1 Z 11 iVm § 2 Oö. Sportgesetz iVm § 1 Z 32 Oö. Sportartenverordnung besteht daher für den vorliegenden Fall eine Ausnahme vom Anwendungsbereich des Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetzes. Das Veranstaltungsrecht ist auf die vorliegende K schlicht nicht anwendbar.

3.3. Zudem normiert § 1 Abs 2 Z 7 OÖ Veranstaltungssicherheitsgesetz, dass Sportveranstaltungen, die keine Gefährdung der Zuschauerinnen und Zuschauer durch die ausgeübte Sportart selbst oder durch ausschreitendes Besucherverhalten erwarten lassen oder die den üblicherweise in der Sportstätte stattfindenden Regelbetrieb nicht erheblich übersteigen, ebenso vom Anwendungsbereich des Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetzes ausgenommen sind.

Aus § 1 Abs 2 Z 7 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz ergibt sich daher zwanglos, dass nicht der Schutz der ausübenden Sportler vom Veranstaltungsrecht bezweckt ist, sondern der, diesen Sportlern zusehenden Zuschauer.

Der von der Beschwerdeführerin hinzugezogene Sachverständige für Veranstaltungssicherheit, Ing. V, hat dazu ausgeführt, dass allfällige Zuschauer in einer K kein ausschreitendes Verhalten erwarten lassen. Dies wäre durch Erfahrungen aus dem Klettersport bestätigt, aus welchen keinerlei Ausschreitungen von Zuschauern bekannt geworden seien.

Richtigerweise verweist der Sachverständige auch auf den Umstand, dass - wie dargestellt - ausschließlich der Schutz von Zuschauerinnen und Zuschauern als Anwendungskriterium heranzuziehen sei, da die sicherheitsrelevanten Faktoren der ausgeübten Sportart sich ohnehin aus der Sportart selbst ergeben würden. Richtig verweist der Sachverständige darauf, dass Ralleys oder Boxkämpfe nicht stattfinden könnten, da die Verletzungsgefahr der Sportler selbst allgegenwärtig ist. Dazu muss noch festgehalten werden, dass derjenige der sich für die Ausübung einer Sportart entscheidet, auch dafür verantwortlich ist, diese zu seiner eigenen Sicherheit entsprechend auszuüben.

3.4. Selbst wenn wider Erwarten und entgegen dem Wortlaut von § 1 Abs 2 Z 7 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz dem Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz

unterstellt würde, auch auf die ausübenden Sportler selbst anwendbar zu sein, ergibt sich im vorliegenden Fall ebenso keine Anwendbarkeit des Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetzes.

Der von der Beschwerdeführerin hinzugezogene Sachverständige Mag. D hat ausgeführt, dass das Verletzungsrisiko für die ausübenden Sportler beim Bouldern bzw. Klettern bei einem Fußballspiel statistisch ungefähr 50-mal höher sei als beim Bouldern.

Hinsichtlich Fußballspielen geht das LVwG Oö. in seiner Entscheidung vom 22.12.2015, GZ LVwG-750305/3/SR/SA-750306/2, selbst davon aus, dass auf die Fußballspieler an sich, damit auf die ausübenden Sportler, das Veranstaltungsrecht nicht anwendbar sei. Vielmehr ergibt sich, dass alleine auf das Zuschauerverhalten abzustellen ist, indem zwischen Risikospielen und Nicht-Risikospielen unterschieden wird. Risikospiele gelten als solche, nicht weil sich möglicherweise Sportler verletzen können, sondern weil mit ausschreitendem Besucherverhalten zu rechnen sei. Ist dies nicht der Fall, besteht auch keine Anwendbarkeit des Oö. Veranstaltungsrechts. Auch die Fußballanlage an sich, also die Sportstätte, bedarf grundsätzlich keiner Veranstaltungsstättenbewilligung. Lediglich Fußballspiele, für welche ausschreitendes Besucherverhalten erwartbar ist, stellen anzeigepflichtige Veranstaltungen dar.

Wie sich aus der Betriebsbeschreibung der Beschwerdeführerin bereits ergibt, gelangen nur für die Ausübung der Sportart Bouldern unterwiesene und bei der Beschwerdeführerin entsprechend registrierte Personen in den Boulderbereich. Zuschauer in jenem Sinn, dass diese sich nur zum Beobachten der Sportart im Boulderbereich befinden, nicht aber für die tatsächliche Ausübung, gibt es daher nicht bzw. im Fall von Wettbewerben nur in geringem Umfang, wobei auch dort kein ausschreitendes Besucherverhalten zu erwarten ist.

3.5. Bereits aus diesen angeführten Gründen ist das Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz und damit folgend die Oö. Veranstaltungssicherheitsverordnung auf den vorliegenden Sachverhalt nicht anzuwenden. Der Bescheid ist demnach ohne Rechtsgrundlage ergangen und damit nichtig bzw. in seiner Gesamtheit rechtswidrig. Dementsprechend ist auch die belangte Behörde zur Erlassung dieses Bescheides mangels Rechtsgrundlage nicht zuständig. Die Unzuständigkeit ergibt sich bereits aus rechtlichen Gesichtspunkten (§ 1 Abs 2 Z 11 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz) sowie aus tatsächlichen Gesichtspunkten wegen dem nicht zu erwartenden ausschreitenden Besucherverhalten (§ 1 Abs 2 Z 7 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz).

Beweis: Fachliche Stellungnahme Ing. V (Beilage ./A);
Gutachten Mag. F D (Beilage ./B);
Akt 5-139/6-2022/23 Boul Mg der Stadtgemeinde Leonding; einzuholendes Amtssachverständigengutachten;
PV, für welche der Geschäftsführer, Mag. S K namhaft gemacht wird.

4. Rechtswidrige Bescheidauflagen

4.1. Sollte wider Erwarten und entgegen obiger Ausführungen von der Anwendbarkeit des Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetzes und damit auch der Oö. Veranstaltungssicherheitsverordnung ausgegangen werden, werden die im Bescheid enthaltenen Bescheidauflagen als rechtswidrig angefochten.

4.2. Vorauszuschicken ist dass im Gutachten des Amtssachverständigen DI R L, welches in der Verhandlungsschrift vom 06.02.2023 enthalten ist angeführt wird, dass aus technischer Sicht bei Einhaltung nachstehender Auflagen und Bedingungen keine Einwände gegen die Bewilligung bestünden. Die im Gutachten nachfolgend angeführten Punkte finden sich nicht bzw. teilweise in abgeänderter Form im angefochtenen Bescheid wieder. Teilweise wurden auch zusätzliche Auflagen formuliert und in den Bescheid aufgenommen, für welche die belangte Behörde in der Bescheidbegründung auch keine (begründenden) Ausführungen tätigt.

Dies gilt auch für die mit Schreiben vom 15.02.2023 sich aus den AGB der Beschwerdeführerin offenbar noch als sicherheitsrelevant notwendig ergebenden Auflagen. Diese finden sich nur teilweise bzw. in abgeänderter Form im Bescheid wieder. Im Übrigen ist für die Beschwerdeführerin nicht nachvollziehbar, wie sich aus AGB, die einen standardisierten vorformulierten zivilrechtlichen (!) Vertragsinhalt zwischen dem Vertragspartner der Beschwerdeführerin und der Beschwerdeführerin darstellen, zu einer notwendigen, öffentlich-rechtlichen Auflage im Veranstaltungsbereich führen kann. Ungeachtet dessen ist für diese Auflagen im Bescheid keine Begründung enthalten, weshalb deren Notwendigkeit und rechtliche Grundlage nicht nachvollzogen werden kann. Es fehlt hier schlicht an jeglicher Begründung für die Auflagen, weshalb diese schon aus diesem Grund rechtswidrig sind.

Im Übrigen überschneiden sich die Auflagen teilweise mehrfach und sind teilweise auch widersprüchlich, weshalb sie auch aus diesem Grund rechtswidrig sind. Es wird nachfolgend bei den einzelnen Auflagen noch darauf eingegangen.

4.3. Zu Auflage 1. und 42.

Bescheidauflage 1. und 42. sind beinahe ident. In Auflage 1. ist zusätzlich angeführt, dass der/die Geschäftsführer/in der Veranstalterin auch alternativ anwesend sein müsse. Dies ist in Punkt 42. nicht enthalten. Es lässt sich daher nicht nachvollziehen, ob der Geschäftsführer nun anwesend sein kann/muss oder nicht.

In Auflage 42. ist zusätzlich festgehalten, dass die Veranstalterin bzw. deren Veranstaltungsbeauftragter bzw. Stellvertreter alleine zur Leitung der Veranstaltung und für die Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften verantwortlich sei. Dieses „alleine“ findet sich in Auflage 1. nicht. Auch hier ist ein Widerspruch gegeben. Im Übrigen kann ein Stellvertreter bzw. ein Beauftragter nicht alleine verantwortlich sein. Verantwortlich ist immer die Veranstalterin. Ein allfälliger Verstoß gegen Auflagen kann nicht dem Stellvertreter, sondern immer nur dem Veranstalter angelastet werden. Bei alleiniger Verantwortlichkeit des anwesenden Beauftragten (Gehilfen) wäre ein vorwerfbarer Verstoß bei der Veranstalterin nicht denkbar.

4.4. Zu Auflage 3.

Wenn eine Veranstaltungsstättenbewilligung erteilt werden muss, sind die Veranstaltungen bereits Kraft des erlassenen Bescheides gern, des Bescheides durchzuführen. Darüber hinaus sind - wie bereits angeführt - Bescheidauflagen mehrfach und teilweise überschneidend und teilweise auch widersprüchlich enthalten. Es werden in Auflage 4. Ergebnisse der Niederschrift und der Verhandlung (rechtswidrig, vgl. dazu weiter unten) für verbindlich erklärt. Gleichzeitig werden in Auflage Nr. 3 auch noch zusätzlich (und damit wiederum mehrfach) sicherheitstechnische Prüfgutachten als Grundlage angeführt. Ebenso

wiederkehrende Überprüfungen, wobei der Inhalt und der Intervall und der Bezug der wiederkehrenden Überprüfungen völlig offen ist.

Es kann daher nicht geklärt werden, was nun genau Inhalt dieser Bewilligung ist bzw. welche Auflagen genau einzuhalten sind. Durch die Verbindlicherklärung der Niederschriften (damit auch Verhandlungsschriften etc.) und den im Bescheid zur Verhandlungsschrift abweichenden Auflagen ist daher nicht klar, welche Auflagen und Vorgaben nun Inhalt der Bewilligung sind und zu berücksichtigen sind und welche nicht. Es kann von der Beschwerdeführerin daher in keiner Weise festgestellt werden, welche Auflagen nun einzuhalten sind bzw. sich aus der Bewilligung ergeben. Dementsprechend ist für die Beschwerdeführerin das Einhalten und die Durchführung von Veranstaltungen gern, dieser Bewilligung nicht möglich.

Ebenso ist die Auflage 3. durch die Wendung „und/oder“ unbestimmt. Sind die beiden Prüfgutachten des TÜV Austria vom 17.12.2022 und 06.02.2023 nun kumulativ oder alternativ zu berücksichtigen oder nur eines der beiden? Dies stünde allerdings wiederum in Widerspruch zur Tatsache, dass die Niederschriften, welche auch diese Gutachten beinhalten, in Auflage 4. für verbindlich erklärt werden. Andererseits wird sich die Behörde bei Formulierung der Wendung „und/oder“ wohl auch etwas gedacht haben, sodass nicht von einer vollumfänglichen Anwendbarkeit auszugehen ist, da ansonsten das „oder“ nicht notwendig gewesen wäre. Auch dies zeigt, dass der Umfang der Bewilligung und der einzuhaltenden Auflagen für die Beschwerdeführerin schlicht nicht erkennbar sind.

Die Behörde führt in der rechtlichen Beurteilung zum Bescheid ausdrücklich aus, dass die TÜV Gutachten Teil der Niederschrift seien bzw. dieser zugrunde lägen und daher verbindlich seien. Selbst diese „Verbindlicherklärung“ im Rahmen der rechtlichen Beurteilung ist zum einen unzulässig, zum anderen auch insofern nicht nachvollziehbar, als diese Gutachten wohl in die Stellungnahme des Amtssachverständigen Eingang gefunden haben. Es wäre damit eine doppelte Vorschreibung und hätte daher der Beurteilung des Amtssachverständigen nicht bedurft.

4.5. Zu Auflage 4.

Wie ein Ergebnis der mündlichen Verhandlung gern, der Niederschrift verbindlich erklärt werden kann, ist für die Beschwerdeführerin nicht nachvollziehbar. Die Verhandlung dient der Stoffsammlung und der Niederschrift über die behördliche Ermittlungstätigkeit. Wenn diese Niederschrift vollumfänglich und ohne Einschränkung für verbindlich erklärt wird, hätte es keinen Bescheid mit Auflagen o.ä. bedurft. Es hätte gereicht, wenn die Bewilligung erteilt wird und auf die verbindlich erklärte Niederschrift verwiesen wird. Darin sind schließlich alle Beweisergebnisse enthalten. Man könnte sich dann aussuchen, welcher Teil nun Geltung hat bzw. für die Einhaltung der Bewilligung notwendig ist und welcher nicht.

Im Übrigen ergibt sich vorliegend auch ein Widerspruch zum Bescheid, da - wie bereits ausgeführt - die in der Niederschrift formulierten Auflagen des technischen Sachverständigen sich in dieser Form nicht im Bescheid finden. Gelten diese Auflagen des technischen Sachverständigen daher nun neben jenen im Bescheid, nur in jenem Umfang, in welchem sie im Bescheid nicht enthalten sind oder überhaupt nicht, da sie ansonsten in den Bescheid aufgenommen worden wären.

Offen ist letztlich auch, was das Ergebnis der mündlichen Verhandlung gewesen sein soll, da dieses nirgends festgehalten wurde. Bei der Verhandlung am 06.02.2023 war Ergebnis, dass die Behörde noch ergänzende Auflagen aus den AGB der Beschwerdeführerin exzerpieren möchte. Ist dieses Ergebnis damit verbindlich? Es lässt sich schlicht nicht nachvollziehen, was hier die Absicht bzw. die Rechtsgrundlage nach den öffentlich rechtlichen allgemeinen Vorschriften bzw. des Veranstaltungssicherheitsgesetzes im Speziellen für diese Auflage sein soll.

Ebenso ist nicht nachvollziehbar, warum der Prüfbefund des TÜV Austria vom 23.01.2023 samt seinen Auflagen für verbindlich erklärt werden soll. Es findet sich dazu in der Bescheidbegründung auch keine Ausführung. Der Prüfbefund wurde vom beigezogenen Amtssachverständigen geprüft und inhaltlich darauf eingegangen. Es ist daher davon auszugehen, dass der Prüfbefund bereits in das Gutachten des Sachverständigen und damit auch allenfalls in die Bescheidauflagen Eingang gefunden hat. Aufgrund auch der Verbindlicherklärung der Niederschriften stellt sich nunmehr die Frage, ob die Auflagen aus dem Prüfbefund des TÜV Austria nun zusätzlich gelten, daneben oder gar nicht. Ebenso ist nicht klar, welche Auflagen damit überhaupt gemeint sind, da der Prüfbefund des TÜV Austria vom 23.01.2023 keine Auflagen an sich formuliert.

Bezeichnenderweise ist diese Auflage auch als dritter Auflagepunkt im Gutachten des Amtssachverständigen DI L enthalten. Inwieweit die Verbindlicherklärung des Ergebnisses einer mündlichen Verhandlung, die zum Zeitpunkt der Gutachtenserstattung noch gar nicht abgeschlossen war, hier Sachverständigenfrage ist, lässt sich nicht nachvollziehen. Aus Sicht der Beschwerdeführerin handelt es sich hier um eine Rechtsfrage.

Die Auflage ist daher rechtswidrig. Bereits aus Auflage 3. und 4. ist es der Veranstalterin und Beschwerdeführerin nicht möglich, ihrer Verantwortlichkeit gern. § 3 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz, Bescheide und behördliche Anordnungen einzuhalten, nachzukommen, da der Umfang des Bescheides und der behördlichen Anordnungen schlicht nicht festgestellt werden kann.

4.6. Zu Auflage 5.

Dass sämtliche Sicherheitseinrichtungen während der Veranstaltung funktionstüchtig geprüft und aktiv sein müssen, ergibt sich ebenso aus Auflage 32., 34. und 35. Dort sind die Auflagen bzw. Vorgaben aber wieder anderweitig, teilweise weiter, teilweise enger, formuliert. Der genaue Umfang, was nun einzuhalten ist, bzw. ob dies nebeneinander besteht, oder sich wechselseitig ausschließt, ist nicht feststellbar.

Gleichzeitig ist in der Auflage 5. formuliert, dass allenfalls der „IMS“ anderweitige Ersatzmaßnahmen vorschreiben könne. Um was es sich beim „IMS“ handelt, ist nicht nachvollziehbar. Die Beschwerdeführerin kann nur mutmaßen, dass es sich dabei um die „I GmbH“ handelt, welche von der Beschwerdeführerin für die Brandschutzplanung beauftragt wurde. Es handelt sich dabei um eine private Firma, welche keine hoheitlichen Aufgaben erfüllt. Es ist der Beschwerdeführerin unbenommen, allenfalls eine andere Firma mit Brandschutzplanungen zu beauftragen. Sollte mit „I“ im Bescheid daher die „I GmbH“ gemeint sein, ist nicht nachvollziehbar, warum nur diese hier irgendwelche Ersatzmaßnahmen vorschreiben könne bzw. dieser sowie ebenso den TÜV Austria hier behördliche Befugnisse quasi mittels Bescheid verliehen werden.

Die Auflage ist rechtswidrig.

4.7. Zu Auflage 6.

Welche „kumulierende maximale Personenanzahl“ für die jeweilig ausgewiesenen Fluchtwegbreiten nicht überschritten werden dürfe, lässt sich dem Bescheid nicht entnehmen. Es ist daher fraglich, wann die Auflage eingehalten oder allenfalls verletzt ist.

Soweit in der Auflage eine Maximalanzahl für das 1. und 2. OG zusammen von 45 Personen vorgeschrieben wird, lässt sich dies nicht nachvollziehen. Der von der Beschwerdeführerin hinzugezogene Sachverständige für Veranstaltungssicherheit hat festgehalten, dass selbst bei Vollauslastung und unter Annahme unterschiedlichster Fluchtszenarien, die vorhandenen Fluchtwegbreiten fast ein Doppeltes an Sicherheit bringen würden, als im „Worst-Case-Szenario“ angenommen werden kann. Selbst der hinzugezogene Sachverständige kann nicht nachvollziehen, wie sich die Beschränkung von 45 Personen im 1. und 2. OG ergäben. Bei Berechnung nach der Oö. Veranstaltungssicherheitsverordnung führt der Sachverständige aus, dass aus dem EG 390 Personen und aus dem OG 100 Personen ins Freie oder in einen gesicherten Bereich flüchten könnten. Dies sind daher erheblich mehr Personen, als jene, die im ungünstigsten Fall vom Amtssachverständigen selbst angenommen wurden. Dieser berechnete 225 maximal aus dem Gebäude zu entflüchtende Personen. Es finden sich auch in der Bescheidbegründung keine Ausführungen dazu, warum hier 45 Personen angenommen wurden bzw. sich nicht mehr Personen im Bereich des 1. und 2. OG aufhalten dürfen.

Im Übrigen ist das Gutachten des Amtssachverständigen DI L in der Verhandlungsschrift vom 06.02.2023 in Hinblick auf die Personenanzahl bzw. der Fluchtwegsberechnung dahingehend auch nicht nachvollziehbar bzw. unschlüssig, als zunächst, nach den Ausführungen des Amtssachverständigen, maximal 225 Personen für die Entfluchtung zu berücksichtigen seien, in weiterer Folge aber mögliche Fluchtszenarien für 230 Personen angeführt werden.

Der Verweis der notwendigen Überwachung Personenbeschränkung von den Aufsichtspersonen findet sich ebenso in Auflage 9. wieder und ist damit nicht nachvollziehbar doppelt enthalten. Für nähere Ausführungen dazu darf auf die Ausführungen zu Auflage 9. verwiesen werden.

Der Verweis auf die Betriebsanlagenbewilligung im Gastrobereich im Rahmen einer Auflage ¡st nicht nachvollziehbar. Da dies in einer Auflage formuliert wurde, stellt sich die Frage, ob dadurch nunmehr die Betriebsanlagenbewilligung für den Gastrobereich auch Teil der Veranstaltungsstättenbewilligung ist. Dies wäre jedenfalls eine Kompetenzüberschreitung der belangten Behörde. Dass für den Gastrobereich die Betriebsanlagenbewilligung einzuhalten ist, ergibt sich bereits aus dem Wesen der Betriebsanlagenbewilligung und ist von der belangten Behörde mangels Zuständigkeit und Kompetenz nicht aufzugreifen.

4.8. Zu Auflage 7.

In Auflage 7. wird das öffentliche Bouldern ausnahmslos nur nach vorheriger Registrierung/Unterweisung gestattet. Dies ist ein Widerspruch. Öffentlich bedeutet für jedermann frei zugänglich. Diese freie Zugänglichkeit wird allerdings bereits dadurch verhindert, dass zuvor eine Registrierung und Unterweisung notwendig ist. Es handelt sich daher um kein öffentliches Bouldern. Zusätzlich ist festzuhalten, dass - wie in der Verhandlungsschrift vom 06.02.2023 festgehalten - jeder Kunde bzw. Sportler zuvor registriert sein muss und eine Unterweisung (bei

Neukunden) durchgeführt werden muss, bevor die Boulderhalle betreten wird. Dies entsprechend der Angaben der Beschwerdeführerin bzw. dem Betriebskonzept. Es ist die Bescheidauflage daher unklar und deren Anwendungsbereich für die Beschwerdeführerin nicht nachvollziehbar.

Zusätzlich ist in Auflage 7. festgehalten, dass alle Sportler/Innen ausführlich und verständlich über den richtigen und sicheren Umgang mit den Sportanlagen vor Beginn zu unterrichten sind. Dazu ist auf Bescheidauflage 10. zu verweisen. Handelt es sich in Auflage 10. damit um einen von der Behörde vorgegebenen Inhalt der zivilrechtlich notwendigen Unterweisung oder um von seitens der Behörde aufgestellte Sportregeln; von der Beschwerdeführerin kann dies nicht nachvollzogen werden. Jedenfalls ist dieser Teil der Auflage 7. mit Jenem der Auflage 10. wohl teilweise überschneidend bzw. wechselseitig ausschließend.

Jedenfalls zeigt hier diese Auflage deutlich, warum das Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz auf den vorliegenden Sachverhalt nicht anwendbar ist (vgl. dazu bereits oben Punkt 3.). Es ist dadurch für die Ausübung der Sportart für die ausübenden Sportler eine Unterweisung für den Sport an sich vorgesehen. Zweck des Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetzes ist aber der Schutz der Zuschauer, nicht der Sportler im Rahmen der Sportausübung. Auch ein Fußballer wird vom Veranstalter eines Fußballspiels nicht vorher über die Regeln der Sportart Fußball sowie dessen Ausübung belehrt und aufgeklärt.

4.9. Zu Auflage 8.

Auflage 8. sieht u.a. vor, dass die Mitarbeiter der Beschwerdeführerin bei jedem Sportler eine Einschätzung der Eignung vorzunehmen haben, besonders aber bei Kindern. Die Benützer seien an diese Einschätzung gebunden. Diese Auflage ist für die Beschwerdeführerin nicht einhaltbar. Adressat des Bescheides ist nur der Bewilligungswerber, nicht Dritte, sodass die Behörde im Bescheid gegenüber dem Bewilligungswerber als subjektiv konkrete Anordnung, nicht für vom Bescheidadressaten verschiedene Personen (Dritte) Anordnungen treffen kann, wie zB, dass Sportler an Einschätzungen der Beschwerdeführerin gebunden seien.

4.10. Zu Auflage 9.

Diese Auflage ist überschießend und nicht nachvollziehbar bzw. von der Behörde auch nicht bzw. nicht ausreichend begründet. Auch ist aus Sicht des von der Beschwerdeführerin hinzugezogenen Sachverständigen eine über die Vorgaben der Oö. Veranstaltungssicherheitsverordnung hinausgehende Vorschreibung der Anzahl von Ordnern aus Sachverständigensicht für Veranstaltungssicherhit fachlich nicht gerechtfertigt.

Nicht nachvollziehbar ist die Vergabe, dass sich zumindest zwei der Ordner ständig im Boulderareal zu bewegen haben, dies auch unabhängig davon, ob nur ein oder 99 bzw. 120 Personen sich in der K befinden. Wenn von den Vorgaben der Oö. Veranstaltungssicherheitsverordnung abgewichen wird bzw. ein Mehr vorgeschrieben wird, ist dieses auch zu begründen. Es ist vorliegend nicht begründet, warum auch bei einer Personenanzahl von unter 100 anwesenden Personen entgegen der Oö. Veranstaltungssicherheitsverordnung hier mehr Ordnerpersonal notwendig ist.

Hinsichtlich der Überwachung der drei Ebenen ist in der Verhandlungsschrift vom 06.02.2023 selbst festgehalten, dass sich im seitlichen Bereich der Bar/Theke ein Überwachungsmonitor für die in der Halle befindlichen Kameras (ca. 20) befindet. Ebenso befindet sich ein derartiger Überwachungsmonitor mit allen Kameras im

Bürobereich. Es ist daher gesichert, dass im Fall eines Unfalls dieser jederzeit erkannt und die Rettungskette in Gang gesetzt werden kann.

Die in der Auflage ebenso angeführte Anleitung der Sportler für den Fall, dass Mängel bei der körperlichen oder geistigen Eignung erkennbar sind, ergibt sich bereits aus dem Umstand, dass zuvor eine Registrierung mit Einschätzung der Eignung der Personen stattzufinden hat. Dies kann in der Videoüberwachung des freien Sturzraums sowie hinsichtlich des Abspringens über die Monitore problemlos erfolgen.

Die Begrenzung der Personenanzahl von 45 Personen im 1. und 2. OG ist rechtswidrig (vgl. dazu die Ausführungen zu Auflage 6.) und ergibt sich auch bereits dadurch, dass hierzu keine gesonderten Personen notwendig sind.

Zur Evakuierung im Notfall ist auf die Ausführungen des Sachverständigen hinsichtlich der Fluchtwege hinzuweisen, wonach hier keine geordnete Evakuierung zugrunde gelegt wurde, sondern im schlimmsten Fall die Flucht von allen Personen quasi aus einer Türe. Auch hier ergeben sich – wie oben bereits dargestellt – bereits ausreichende Fluchtwege. Einer Unterstützung bei der Evakuierung bedarf es nicht bzw. ist dazu keine ständige Anwesenheit im Boulderbereich von mindestens zwei Personen notwendig. Dies ist vor allem aus dem Grund, dass Fluchtwege ohnehin beschildert und beleuchtet (Auflage 26) sind und auch mittels Lautsprecher (Auflage 39) entsprechende Durchsagen im gesamten Bereich getätigt werden können.

Die Oö. Veranstaltungssicherheitsverordnung sieht selbst vor, dass mit der Ordnertätigkeit verschiedenste Personen betraut werden können. Vorliegend daher auch Personen zB am Check-In, etc.

Aus all diesen Gründen ist daher diese Auflage nicht notwendig bzw. nachvollziehbar.

Auch die Begründung der Behörde im Bescheid überzeugt nicht, insbesondere der Verweis auf Frei- bzw. Hallenbäder. Diese sind gern. § 2 Z 17 GewO nicht im Veranstaltungsrecht, sondern im Gewerberecht, damit einer Betriebsanlagengenehmigung zu unterziehen und daher Bundesrecht (!), sodass dieser Vergleich schon aus Kompetenzgründen und den unterschiedlichen Normen zum Gewerberecht und des Veranstaltungsrechts unzulässig ist.

Die Auflage ist rechtswidrig und hat zu entfallen.

4.11. Zu Auflage 10.

Diese Auflage richtet sich unmittelbar an die Sportler und damit nicht an den Veranstalter. Es handelt sich um Verhaltensanordnungen für die Sportler an sich und kann dies im Rahmen des Bescheids von der Behörde nicht dem Veranstalter angeordnet werden. Deutlich zeigt sich dies an der Auflage der gegenseitigen Rücksichtnahme bzw. des Achtens auf andere Sportler durch die jeweiligen Sportler.

4.12. Zu Auflage 11.

Gleiches wie für Auflage 10. gilt für Auflage 11. Es handelt sich dabei um eine Anordnung an die Sportler, nicht aber an den Veranstalter als Bescheidadressaten. Dies kann von der Behörde nicht dem Veranstalter vorgegeben werden. Natürlich liegt die Verwendung von geeigneter Ausrüstung und geeigneten Schuhen im Interesse der Sportler und wird von der Beschwerdeführerin im Rahmen der Unterweisung darauf hingewiesen und liegt eine entsprechende Verwendung natürlich auch im Interesse der Beschwerdeführerin. Die Verwendung durch die

Sportler der geeigneten Ausrüstung kann die Behörde der Veranstalterin als Bescheidadressaten aber nicht vorschreiben. Der Auflage ist im Übrigen durch die notwendige Unterweisung vor Betreten (Auflage 7.) bereits ausreichend genüge getan. Es ist damit nicht notwendig.

Im Übrigen zeigen damit auch Auflage 10. und 11. einmal mehr, dass das Veranstaltungsrecht vorliegend nicht anwendbar ist. Wie bereits ausgeführt, werden auch Fußballer nicht vor dem Fußballspiel über die Ausübung des Sports und die dazu notwendige Kleidung aufgrund behördlicher Anordnung aufgeklärt.

4.13. Zu Auflage 12.

Als Begründung für Auflage 12. wird im Bescheid angeführt, dass sich beim Springen auf nachgiebigem Untergrund auch nach dem TÜV Süd eine beträchtliche Verletzungsgefahr aufgrund seitlichen Wegbrechens bestehe. Deshalb sei ein Verbot des Abspringens auszusprechen gewesen.

Dies überzeugt nicht. Das Landen auf weichem Untergrund birgt das Risiko des seitlichen Wegbrechens aus jeder Höhe. Es ist abhängig vom Winkel des Aufkommens auf dem weichen Untergrund, vom Gewicht des Aufkommenden, von der Konstitution des Aufkommenden, etc. Mit der Höhe von 4,5 Metern hat dies absolut nichts zu tun. Zusätzlich ist festzuhalten, dass die Kletterwände nur 4 bis 4,5 Meter hoch sind. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass nicht mit den Beinen bis 4 bis 4,5 Meter hochgeklettert wird, sondern lediglich mit den Händen. Ein allfälliges Abspringen findet daher nicht aus 4 bis 4,5 Metern Höhe statt. Auch ist bei Einzelnen möglicherweise die persönliche Kletterhöhe niedriger, sodass hier mit einer niedrigeren Absprunghöhe allenfalls zu rechnen ist. Dies lässt die Behörde gänzlich unberücksichtigt.

Im Übrigen ist festzuhalten, dass bis 4,5m Höhe eine Mattendicke von 30cm normgerecht ist. Dies wird von der Beschwerdeführerin eingehalten, sodass auch daher keine „außerordentliche“ Gefahr sich ergibt.

Im Übrigen handelt es sich bei dieser Auflage wiederum um eine Anordnung an die Sportler selbst, die die Behörde als Bescheidadressaten nicht auftragen kann.

4.14. Zu den Auflagen 13., 14., 15., 16. und 17.

Auch bei diesen Auflagen handelt es sich wiederum um Anordnungen an die Sportler, die der Veranstalterin als Bescheidadressatin nicht aufgetragen werden können.

Natürlich steht es im Interesse der Beschwerdeführerin, dass die Sportler diese Gegenstände, Tiere, etc. nicht mitnehmen, bzw. auf die Einhaltung dieser Angelegenheiten bei Ausübung des Sports natürlich achtgeben. Der Hinweis darauf, dass diese Gegenstände, Tiere etc. nicht mitgenommen werden dürfen bzw. nicht In durch Alkohol oder Suchtmittel beeinträchtigtem Zustand der Sport ausgeübt werden darf, etc. ist viel mehr Teil der Hausordnung und damit der zivilrechtlichen Frage der Beschwerdeführerin, wen sie in den Boulderbereich bzw. mit wem sie einen Vertrag über die Nutzung des Boulderbereichs schließt. Es ist jedenfalls nicht Teil der öffentlich-rechtlichen Vorgaben durch die Behörde an die Beschwerdeführerin.

Ungeachtet dessen ergeben sich diese Auflagepunkte nach den Ausführungen der belangten Behörde selbst aus den AGB der Beschwerdeführerin. Dies unterstreicht zum einen einmal mehr, dass dies eine Frage des Vertragsinhalts und der Hausordnung der Beschwerdeführerin mit ihren Kunden (Sportlern) ist. Zum anderen ist allerdings - wie eingangs bereits ausgeführt - nicht nachvollziehbar,

wie AGB der Beschwerdeführerin, die sich jederzeit ändern können und nur einen zivilrechtlichen (!) Vertragsinhalt standardisiert vorgeben, zu Öffentlich-rechtlich verbindlichen Auflagen führen können.

In Bezug auf Auflage 16. ist zudem nicht nachvollziehbar, was ein „Boulderführerschein“ ist, den die Behörde hier vorschreibt. Die Auflage kann daher bereits aufgrund der Undeutlichkeit und Unklarheit nicht eingehalten werden.

4.15. Zu Auflage 19.

Der von der Beschwerdeführerin hinzugezogene Sachverständige Ing. V hat ausgeführt, dass die Vorschreibung der Paniktürverschlüsse gern. ÖNORM EN 1125 aus fachlicher Sicht nicht nachvollziehbar seien. Ein Paniktürbeschlag sei nur bei mehr als 120 flüchtenden Personen durch die Türe vorgeschrieben. Da nach der „Zentimeter-Regel“ der Oö. Veranstaltungsstättenverordnung bei keiner Tür mehr als 100 Personen flüchten (keine Türe hat eine lichte Weite von mehr als 100 cm bzw. 120 cm) ist die Auflage der Paniktürverschlüsse nicht nachvollziehbar.

Zusätzlich widerspricht der Teil der Auflage dem letzten Satz der Auflage 19., wonach grundsätzlich die Fluchtwegtür nur mit einem Griff versehen und leicht zu öffnen sein muss. Die Qualität des Griffes wird dabei nicht spezifiziert.

4.16. Zu Auflage 21.

Soweit in dieser Auflage darauf verwiesen wird, dass die Breite des Fluchtwegs an die darauf angewiesene Personenanzahl anzupassen sei, wird dazu auf Auflage 6. verwiesen, sowie die vorab bzw dort bereits getätigten Ausführungen. Zusätzlich ergeben sich Überschneidungen und Wiederholungen mit Auflage 19., sodass die Auflage jedenfalls nicht nachvollziehbar ist.

Ebenso ist die Vorschreibung der „Zentimeter-Regel“ als Auflage nicht nachvollziehbar. Sollte sich die gesetzliche Grundlage ändern (vgl. z.B. GIB Richtlinie) könnte sich eine andere zulässige Fluchtwegbeschaffenheit ergeben, die aber aufgrund der Auflage nicht relevant ist, da die Auflage als subjektiv konkrete Anordnung einer gesetzlichen Norm vorgeht. Es ist daher die Auflage auch aus diesem Aspekt nicht nachvollziehbar und rechtswidrig.

4.17. Zu Auflage 23.

Eine Begründung, warum das Veranstaltungsgelände in Richtung Süden abzugrenzen sei, wird von der Behörde nicht angeführt. Es kann die Auflage bzw. die Begründung daher nicht überprüft und nachvollzogen werden. Auch der von der Beschwerdeführerin hinzugezogene Sachverständige kann die Auflage aus fachlicher Sicht nicht nachvollziehen. Eine Abgrenzung würde dazu führen, dass gerade im Fluchtfall ins Freie aufgrund der Abgrenzung möglicher Stauraum genommen bzw. das Bestehen eines solchen verhindert wird. Es ist zusätzlich nicht angeführt, wo und womit allenfalls diese Abgrenzung durchzuführen ist und in welchem Umfang. Die Auflage kann schlicht nicht eingehalten werden bzw. ist deren Inhalt nicht nachvollziehbar.

4.18. Zu Auflage 24.

Die Auflage, dass Stiegen-, Geländer- und Rampenkonstruktionen den geltenden Richtlinien der GIB entsprechen müssen, ist eine Frage des Bauverfahrens bzw. der Baubewilligung, nicht aber des Veranstaltungsrechts. Die belangte Behörde hat auf Basis des Veranstaltungsrechts hier keine Grundlage, eine derartige Auflage vorzuschreiben und erfolgt dies rechts- und kompetenzwidrig.

4.19. Zu Auflage 26.

Aus fachlicher Perspektive ist für den von der Beschwerdeführerin hinzugezogenen Sachverständigen die Vorschreibung einer Sicherheitsbeleuchtung für den gesamten Veranstaltungsbereich nicht nachvollziehbar. Gem. Tab 6. der GIB Richtlinie 2 sei eine Sicherheitsbeleuchtung nur eingeschränkt auf Fluchtwege herzustellen. Diese Auflage gelte im Veranstaltungsbereich bis zu einem Aufenthalt gleichermaßen bis zu 240 Personen. So viele Personen finden sich selbst nach der Berechnung des von der Behörde hinzugezogenen Amtssachverständigen niemals gleichzeitig im Gebäude.

Es ist daher nur eine Sicherheitsbeleuchtung eingeschränkt auf Fluchtwege allenfalls vorzusehen.

4.20. Zu Auflage 27.

Mit Verweis auf die Ausführungen zu Auflage 26. hinsichtlich der Sicherheitsbeleuchtung ist auch die Auflage hinsichtlich der Vorlage eines Attestes über die Sicherheitsbeleuchtung entsprechend anzupassen.

4.21. Zu Auflage 28.

In der Verhandlungsschrift vom 06.02.2023 hält der Sachverständige ausdrücklich fest dass brandschutz- und bautechnische Aspekte (Heizungs- und Lüftungsanlagen usw.) nicht beurteilt werden.

Auflage 28. sieht nunmehr aber Überprüfungspflichten und mängelfreie Nachweise auch hinsichtlich der Lüftung- sowie der Heizungsanlage vor. Ebenso die Blitzschutzanlage. Alle drei Angelegenheiten sind Teil der baurechtlichen Bewilligung und der Baupolizei, nicht jedoch der Veranstaltungsbehörde. Die Auflage erfolgt daher rechts- und kompetenzwidrig.

4.22. Zu Auflage 32.

Auflage 32. überschneidet sich zum einen mit Auflage 5. (siehe bereits dort die Ausführungen), zum anderen auch mit jenen Vorschriften, wonach ein TÜV-Gutachten für die Einrichtungen jedenfalls vorzuliegen hat und die Anlagen jederzeit mangelfrei sein müssen.

Ein erneuter Hinweis, dass diese entsprechend den Herstellerangaben aufzustellen, auszuführen und zu betreiben sind und dies nur durch technisch geeignetes Fachpersonal zu erfolgen hat, ist daher überschießend und hinfällig. Ansonsten würde nie eine TÜV-Bestätigung erteilt werden.

Auch der Inspektionsrundgang bzw. bei Feststellen von Mängeln, das Sperren oder Beheben der Anlage ist nicht notwendigerweise vorzuschreiben, sondern durch die vertragliche Verpflichtung der Beschwerdeführerin gegenüber den Sportlern, welche sich aus der Nutzungsvereinbarung ergibt, bereits notwendig. Eine Grundlage für eine öffentlich-rechtliche Vorschreibung im Rahmen des Veranstaltungsstättenbescheides ergibt sich nicht.

4.23. Zu Auflage 33.

Wie sich aus der Verhandlungsschrift vom 06.02.2023 bereits ergibt, werden die Routen laufend von einem dafür ausgebildeten Routensetzer geändert und haftet der Routensetzer laut Aussage des Veranstalters für die ordnungsgemäße, sicherheitstechnische Ausführung. Dementsprechend ist der Routensetzer eine von der Veranstalterin unterschiedliche, eigenständige Person. Die öffentlich-rechtliche Vorschreibung der Verantwortungstragung des Routensetzers für eine ordnungsgemäße, sicherheitstechnische Ausführung ist daher zum einen im Bescheid nicht möglich, da eine vom Bescheidadressaten unterschiedliche Person gerichtet. Zum anderen auch eine unzulässige zivilrechtliche

Haftungsvorschreibung der Behörde in einem öffentlich-rechtlichen Bewilligungsbescheid.

Zudem ist es der Beschwerdeführerin überlassen, wen sie als Routensetzer einsetzt und sich davon zu überzeugen, dass es sich dabei um eine vertrauenswürdige und fachkundige Person handelt. Es handelt sich wiederum um eine Frage der zivilrechtlichen Haftung, nicht der öffentlich-rechtlichen Vorschreibung.

Auf eine mit dem Klettern verbundene drohende Gefahr und die Schwierigkeitsgrade bzw. die vom Sportler zu erfüllenden Voraussetzungen wird ohnehin bei der Registrierung und Unterweisung hingewiesen. Eine gesonderte Ausweisung bei jeder Kletterwand ist damit nicht notwendig und wird deren rechtliche Notwendigkeit für die Bescheidauflage von der Behörde auch nicht begründet. Die Notwendigkeit bzw. rechtliche Grundlage dieser Auflage kann daher nicht überprüft und nachvollzogen werden.

4.24. Zu Auflage 34.

Auflage 34. überschneidet sich mit Auflage 5. und Auflage 32. Diese Auflage ist jedenfalls mit Auflage 5. bereits abgedeckt und ergibt sich keine Notwendigkeit einer erneuten Auflage. Dies führt zu Widersprüchen zwischen den Auflagen. Zudem lässt es die Behörde unbegründet, warum eine von den Herstellerangaben bzw. allenfalls sogar vom TÜV festgelegte intervallmäßige Überprüfung von z.B. 2 Jahren, durch Auflage von der Behörde auf ein Jahr verkürzt wird. Es fehlt dazu jede Begründung und ist dies nicht nachvollziehbar.

4.25. Zu Auflage 35.

Auflage 35. überschneidet sich mit Auflage 5., 32. und 34. Hier ergeben sich zum Teil Widersprüche und ist nicht nachvollziehbar, warum diese Auflage hier noch zusätzlich und in dieser Form aufgenommen wird. Auch im Bescheid befindet sich keine entsprechende Begründung bzw. ergibt sich weder für Auflage 32., 34. oder 35. und auch für Auflage 5. aus dem Amtssachverständigengutachten in der Verhandlungsschrift vom 06.02.2023 eine entsprechende Begründung.

4.26. Zu Auflage 37.

Die Freihaltung der Gefahrenbereiche sowie des freien Sturzraums ist ohnehin Teil der Unterweisung, bevor die Sportler die Halle betreten. Zusätzlich ist die Freihaltung des freien Sturzraums bereits in Auflage 10. enthalten. Es gibt keine Begründung für eine erneute Vorschreibung.

Hinsichtlich der zu markierenden Gefahrenbereiche lässt die Behörde offen, was hier ein Gefahrenbereich ist. Nachdem die Behörde sowohl von Gefahrenbereichen, als auch vom freien Sturzraum spricht, ist nicht zu unterstellen, dass es sich dabei um synonyme Begriffe handelt, sodass nicht klar ist, welche Gefahrenbereiche hier von der Auflage erfasst sein sollen.

Insbesondere in Zusammenhang mit der hydraulischen Kippwand ist festzuhalten, dass entsprechend den Ausführungen des TÜV diese gegen Kippen mehrfach redundant gesichert ist, sodass auch bei Ausfallen von einem System, zumindest ein weiteres System eingreift, um ein Kippen der Kletterwand zu verhindern. Ein Gefahrenbereich in diesem Zusammenhang ist dabei ebenso nicht ersichtlich. Es bleibt daher völlig offen, welche Gefahrenbereiche hier von der Behörde erfasst bzw. gemeint sind. Die Auflage ist daher unbestimmt, kann dementsprechend von der Beschwerdeführerin nicht eingehalten werden. Sie ist aufgrund der fehlenden Begründung durch die Behörde auch nicht nachvollziehbar und überprüfbar.

4.27. Zu Auflage 40.

Zu Auflage 40. darf auf die Ausführungen zu Auflage 28. verwiesen werden. Die Überprüfung der mechanischen Lüftungsanlage sowie eine Beheizung und Belüftung der Veranstaltungsräume ist Teil des Baubewilligungsverfahrens und wurde dies von der Veranstaltungsbehörde hier rechts- und kompetenzwidrig vorgeschrieben.

4.28. Zu Auflage 42.

Vgl. dazu die Ausführungen zu Auflage 1.

4.29. Zu Auflage 43.

Diese Auflage richtet sich unmittelbar an die Sportler, nicht an die Beschwerdeführerin als Bescheidadressatin. Dies kann von der Behörde nicht vorgeschrieben werden. Es handelt sich vielmehr um eine allenfalls zu treffende zivilrechtliche Vereinbarung zwischen der Beschwerdeführerin sowie dem Sportler. Es ist auch nicht nachvollziehbar und bleibt völlig offen, wie die Beschwerdeführerin diese Auflage einhalten soll, wenn sie sich nicht an die Beschwerdeführerin richtet, sondern die Beschwerdeführerin selbst den Ordnerdienst zu organisieren bzw. durchzuführen hat (vgl. Auflage 9.). Die Auflage ist Kompetenz- und rechtswidrig sowie nicht nachvollziehbar.

4.30. Zu Auflage 45.

In der Verhandlungsschrift vom 06.02.2023 ist bei der Stellungnahme des Vertreters des Roten Kreuzes angeführt, dass das eingesetzte Personal über einen 16-stündigen Erste-Hilfe Kurs verfügen müsse. Eine weitere „Einschränkung“ ist dazu nicht angegeben und findet sich auch in der gesamten Verhandlungsschrift - soweit überblickbar - nicht.

Dennoch schreibt die Behörde vor, dass der Nachweis über diese Ausbildung nicht älter als 5 Jahre sein dürfe und von einer dazu befähigten und befugten Organisation ausgestellt sein müsse. Die Einschränkung auf ein maximales Alter von 5 Jahren ist nicht nachvollziehbar und wird von der Behörde auch nicht weiter begründet sodass diese Auflage bzw. deren rechtliche Grundlage und Notwendigkeit auch nicht überprüfbar ist. Der Nachweis der Absolvierung eines 16-stündigen Erste-Hilfe Kurses wird ausreichend sein. Dies ohne zeitliche Beschränkung der Ausbildung.

4.31. Zu Auflage 46.

Es ist nicht nachvollziehbar und wird von der Behörde auch nicht begründet, warum sich ständig (!) eine Kontaktperson für Einsatzkräfte im Eingangsbereich/Anmeldung aufhalten müsse. Richtigerweise wird dies nur der Fall sein müssen, wenn Einsatzkräfte alarmiert wurden und eintreffen bzw. sich ein entsprechender Vorfall in der K ereignet hat. Die vorgeschriebene ständige Anwesenheit hat zur Folge, dass selbst bei geöffneter Anlage und nur wenig anwesenden Personen sich immer jemand im Eingangsbereich befinden muss, um als Kontaktperson zu fungieren. Dies ist schlicht nicht nachvollziehbar. In diesem Fall wird auch keine Kontaktperson tatsächlich benötigt. Dies ist erst der Fall, wenn eine Alarmierung von Einsatzkräften stattgefunden hat.

4.32. Zu Auflage 49.

Als Auflage ist vorgesehen, dass die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde aberkannt wird. Dies ist keine Auflage, sondern allenfalls Bestandteil des Spruches. Die Auflage kann von der Beschwerdeführerin nie erfüllt werden. Da die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung nicht im Spruch sich findet, sondern rechtswidrig als Auflage formuliert wurde, ist davon auszugehen, dass die

Beschwerde aufschiebende Wirkung hat. Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung wurde nicht ordnungsgemäß vorgeschrieben.

Zusätzlich ist die aufschiebende Wirkung nur dann auszuschließen, wenn die Behörde dies begründet. Vorliegend wurde von der Behörde nirgends eine Begründung angeführt, warum eine Beschwerde hier keine aufschiebende Wirkung haben soll. Da diese Vorschreibung daher unbegründet erfolgte, ist davon auszugehen, dass sie rechtswidrig ist und dementsprechend keine Wirkung entfaltet. Die Beschwerde hat damit aufschiebende Wirkung.

4.33. Zum „Hinweis“

Im Bescheid befindet sich noch der „Hinweis“, dass etwaige Außenanlagen (zum Bouldern o.ä, Terrassen usw.) ausdrücklich und ausnahmslos hiermit nicht bewilligt seien und der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden dürften. Es sei dazu eine separate Bewilligung zu erwirken.

Dazu ist festzuhalten, dass Terrassen, etc. nicht Teil der Veranstaltungsstätte sind und daher jedenfalls keiner Bewilligung bedürfen. Es ist hier nicht nachvollziehbar, woraus sich diese Ausführungen der Behörde ergeben und worauf sie sich beziehen (zB welche Terrassen?). Im Übrigen schreibt die Behörde hier rechtswidrig in einem Bescheid eine Bewilligungspflicht vor, ohne den genauen Sachverhalt offenbar zu kennen, um beurteilen zu können, ob ein Anwendungsbereich des Veranstaltungsrechts für den Fall z.B. der Terrasse, tatsächlich vorliegt und hier eine Bewilligung einzuholen ist.

Beweis: Fachliche Stellungnahme Ing. V (Beilage JA);
Gutachten Mag. F D (Beilage JB);
Akt 5-139/6-2022/23 Boul Mg der Stadtgemeinde Leonding;
einzuholendes Amtssachverständigengutachten;
PV, für welche der Geschäftsführer Mag. S K namhaft gemacht wird.

5. Es sind die im Bescheid enthaltenen Auflagen daher überschießend, weitgehend nicht begründet und damit nicht überprüf- bzw. nachvollziehbar. Es lässt sich die rechtliche Grundlage sowie die allenfalls technische Notwendigkeit nicht nachvollziehen. Die Auflagen sind großteils doppelt bzw. überschneidend enthalten und auch teilweise widersprüchlich. Über weite Strecken finden sich Auflagen bzw. Vorschreibungen, die sich direkt an die Sportler richten, nicht aber an die Beschwerdeführerin als Bescheidadressatin. Eine derartige Auflage bzw. Vorschreibung kann von der Behörde gegenüber der Beschwerdeführerin als Bescheidadressatin nicht erfolgen. Ebenso sind teils Auflagen enthalten, die den zivilrechtlichen Bereich zwischen der Beschwerdeführerin und dem Sportler über die Nutzung der K betreffen und demnach ebenso von der Behörde nicht vorgeschrieben werden können. Insofern besteht eine Kompetenz- und damit Rechtswidrigkeit.

Beweis: Fachliche Stellungnahme Ing. V (Beilage JA);
Gutachten Mag. F D (Beilage JB);
Akt 5-139/6-2022/23 Boul Mg der Stadtgemeinde Leonding;
einzuholendes Amtssachverständigengutachten;
PV, für welche der Geschäftsführer Mag. S K namhaft gemacht Wird.

6. Antrag

Es wird sohin gestellt der

Antrag,

es möge eine mündliche Verhandlung durchgeführt, der Beschwerde Folge gegeben und

1. der Bescheid möge ersatzlos behoben werden;

in eventu:

2. die im Bescheid enthaltenen Auflagen mögen ersatzlos behoben werden;

in eventu:

3. der angefochtene Bescheid möge aufgehoben und zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an die Behörde 1. Instanz zurückverwiesen werden.“

3. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 22. Mai 2023, eingelangt am 23. Mai 2023, die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Anbei wurde auch eine Stellungnahme der Behörde mitgeschickt. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

3.1. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG).

Gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werde, da sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt unstrittig aus der Aktenlage ergab.

2. Folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t ist festzustellen:

2.1. Die Beschwerdeführerin hat um die Erteilung einer Veranstaltungsstättenbewilligung für die neu errichtete Boulderhalle „B L“ angesucht. Der Beschwerdeführerin wurde am 16.2.2023 mit Bescheid die Veranstaltungsbewilligung gem. §§ 9 ff des Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetzes für die B L unter Einhaltung der genannten Vorschriften erteilt. Mit 49 Auflagen wird die Nutzung der Boulderhalle eingeschränkt (für eine detaillierte Auflistung siehe I.1.). Aufgelistet wurden unter anderem die beschränkten Öffnungszeiten, die beschränkte Personenanzahl von max. 120 Personen, Regelungen für Kinder und Jugendliche, lückenlose Überwachung durch Mitarbeiter und Ordner und die Einhaltung von ÖNORMEN bezüglich der Betriebseinrichtung, sowie auch sonstige Auflagen wie zum Beispiel der dauerhafte Aufenthalt des Veranstalters während

der Veranstaltung oder der ständige Aufenthalt einer Kontaktperson für die Einsatzkräfte im Eingangsbereich. Außenanlagen wurden durch diesen Bescheid nicht bewilligt und müssten separat bewilligt werden. Die Vorschreibungen waren laut belangter Behörde notwendig, um im Interesse der Sicherheit der Besucher sowie des Nachbarschafts- und Umweltschutzes einen ordnungsgemäßen und betriebssicheren Veranstaltungsablauf zu gewährleisten. Für die Beurteilung wurden Sachverständige aus den Bereichen Veranstaltungssicherheit und Brandschutz sowie ein TÜV für die Beurteilung von sportlichen Anlagen herangezogen.

Gegen diesen Bescheid hat der rechtsfreundliche Vertreter der Beschwerdeführerin am 24.3.2023 rechtzeitig Beschwerde erhoben.

Der Beschwerdevorlage vom 22. Mai 2023 wurde eine Stellungnahme samt Rechtsauskunft zu vergleichbaren Veranstaltungsstätten, zum Beispiel dem Lollipark in Pasching, beigefügt.

2.2. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus der Aktenlage. Es konnte daher von einer weiterführenden detaillierten Beweiswürdigung abgesehen werden.

III.

1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetzes, LGBl. Nr. 78/2007 idF LGBl. I Nr. 62/2021, lauten:

„§ 1. Geltungsbereich

(1) Dieses Landesgesetz gilt für die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen, soweit Abs. 2 nichts anderes bestimmt. Öffentlich sind alle Veranstaltungen, die allgemein zugänglich sind oder allgemein beworben werden.
(2) Dieses Landesgesetz gilt nicht für:
[…]

7. Sportveranstaltungen, die keine Gefährdung der Zuschauerinnen und Zuschauer durch die ausgeübte Sportart selbst oder durch ausschreitendes Besucherverhalten erwarten lassen oder die den üblicherweise in der Sportstätte stattfindenden Regelbetrieb nicht erheblich übersteigen; Sportveranstaltungen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr, soweit für diese Veranstaltungen die Straßenverkehrsordnung 1960 anzuwenden ist; Freizeitveranstaltungen, die ihrer Art nach typischerweise keine Gefährdung von Menschen erwarten lassen, wie beispielsweise organisierte Wanderungen;

[…]

11. Veranstaltungen oder Teile von Gesamtveranstaltungen, die in anderen Landesgesetzen, wie beispielsweise im Oö. Sportgesetz, Oö. Wettgesetz,

Oö. Glücksspielautomatengesetz, Oö. Sexualdienstleistungsgesetz oder Oö. Tanzschulgesetz geregelt sind;

12. Veranstaltungen, sofern die gewerberechtliche Betriebsanlagengenehmigung die Durchführung der jeweiligen Veranstaltung umfasst.

[…]

§ 2. Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:

[…]

4. Veranstaltungsstätten: für die Durchführung der Veranstaltung bestimmte, ortsfeste Einrichtungen wie Gebäude, Gebäudeteile, Räume, Sportanlagen, Flächen, Plätze, sonstige Örtlichkeiten, Fahrtrouten und dergleichen samt den dazugehörenden Anlagen und Ausstattungen;

[…]

§ 9. Veranstaltungsstättenbewilligung

(1) Veranstaltungsstätten, die ausschließlich oder überwiegend für Veranstaltungszwecke bestimmt sind, dürfen nur mit Bewilligungen der Behörde errichtet oder betrieben werden (Veranstaltungsstättenbewilligung). Wer über eine sonstige Veranstaltungsstätte verfügungsberechtigt ist, kann die Erteilung einer Veranstaltungsstättenbewilligung bei der Behörde beantragen. Die Veranstaltungsstättenbewilligung umfasst die Veranstaltungsstätte und die beantragten Veranstaltungsarten.

[…]“

Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sportgesetz 2019, LGBl. Nr. 56/2019, i.d.g.F., lauten:

„§ 2. Sportarten

Welche Sportarten der Sport im Sinn dieses Landesgesetzes umfasst, wird von der Landesregierung insbesondere unter Bedachtnahme auf den Stellenwert der jeweiligen Sportart in der Gesellschaft, die Anzahl der Vereine, in denen die Sportart ausgeübt wird, und die Durchführung regelmäßiger Meisterschaften auf überörtlicher Ebene nach Anhörung des Landessportrats mit Verordnung festgestellt.“

Die maßgeblichen Bestimmungen der Oö. Sportartenverordnung 2020, LGBl. Nr. 38/2020 i.d.g.F., lauten:

„§ 1.

Der Sport im Sinn des Oö. Sportgesetzes umfasst folgende Sportarten:

[…]

31. Klettern

[…]“

Die maßgeblichen Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 idF BGBl. I Nr. 75/2023, lauten:

„§ 74.

(1) Unter einer gewerblichen Betriebsanlage ist jede örtlich gebundene Einrichtung zu verstehen, die der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit nicht bloß vorübergehend zu dienen bestimmt ist.
(2) Gewerbliche Betriebsanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,
1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen Familienangehörigen oder des nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen eingetragenen Partners, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im § 2 Abs. 1 Z 4 lit. g angeführten Nutzungsrechte
2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen,
3. die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen,
4. die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder
5. eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen,
sofern nicht ohnedies eine Bewilligung auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.
[…]“

2. Die vorliegende Veranstaltungsstättenbewilligung wurde gem. §§ 9 ff Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz bei Einhaltung der genannten Vorschriften erteilt. § 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz normiert den Geltungsbereich und in Abs. 2 sind die Ausnahmen festgelegt. Gem. § 1 Abs 2 Z 11 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz sind Veranstaltungen, die unter anderem im Oö. Sportgesetz geregelt sind, vom Geltungsbereich ausgenommen. Durch § 2 Oö. Sportgesetz hat die Landesregierung die Möglichkeit, Sportarten, welche unter das Oö. Sportgesetz fallen, mittels Verordnung festzulegen. Daher werden in der Oö. Sportartenverordnung die Sportarten aufgelistet, welche iSd Oö. Sportgesetzes verordnet wurden. Bouldern ist eine Disziplin im Klettersport und zählt daher zu der Sportart Klettern gem. § 1 Z 31 Oö. Sportartenverordnung. Bei der B handelt es sich um eine K und dort wird im Boulderareal geklettert bzw. gebouldert. Es wird somit eine Sportart iSd Oö. Sportgesetzes ausgeübt und daher

ist die vorliegende B vom Anwendungsbereich des Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz ausgenommen

3. Eine weitere Ausnahme aus dem Geltungsbereich normiert § 1 Abs. 2 Z 7 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz. Unter anderem werden Sportveranstaltungen, die keine Gefährdung für die Zuschauer durch die Sportart selbst oder durch ausschreitendes Zuschauerverhalten erwarten lassen oder die den üblicherweise in der Sportstätte stattfindenden Regelbetrieb nicht erheblich übersteigen, ausgenommen. Folglich kann abgeleitet werden, dass das Gesetz primär die Zuschauer schützen möchte und nicht den Sportler selbst (vgl. LVwG OÖ 22.12.2015, LVwG-750305/3/SR/SA-750306/2). Für die Zuschauer bzw. Besucher geht keine Gefahr vom Bouldern aus, denn das Boulderareal kann laut Betriebsbeschreibung der Beschwerdeführerin nur nach Registrierung und mittels Key Tag betreten werden. Die Zuseher können durch eine Glaswand zuschauen, aber begeben sich nicht in den Bereich der Sportler. Folglich können sie auch nicht durch die Kletterer verletzt werden. Auch ausschreitendes Zuschauerverhalten wird nicht erwartet, denn es werden keine Wettkämpfe oder sonstige Veranstaltung organisiert, welche ein solches Verhalten provozieren könnten. Ein erhöhtes Gefährdungspotential liegt nicht vor.

4. Im Hinblick auf den allfälligen Einwand des unreglementierten Betriebes ist auf § 1 GewO bzw. § 74 Abs. 2 GewO hinzuweisen (vgl. VwGH, 19.6.1990, 89/04/0256).

IV.

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Weiter ist zu erkennen, dass die Lösung der Rechtsfrage schon im Wortlaut der Bestimmung(en) eindeutig zu finden ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim

Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter